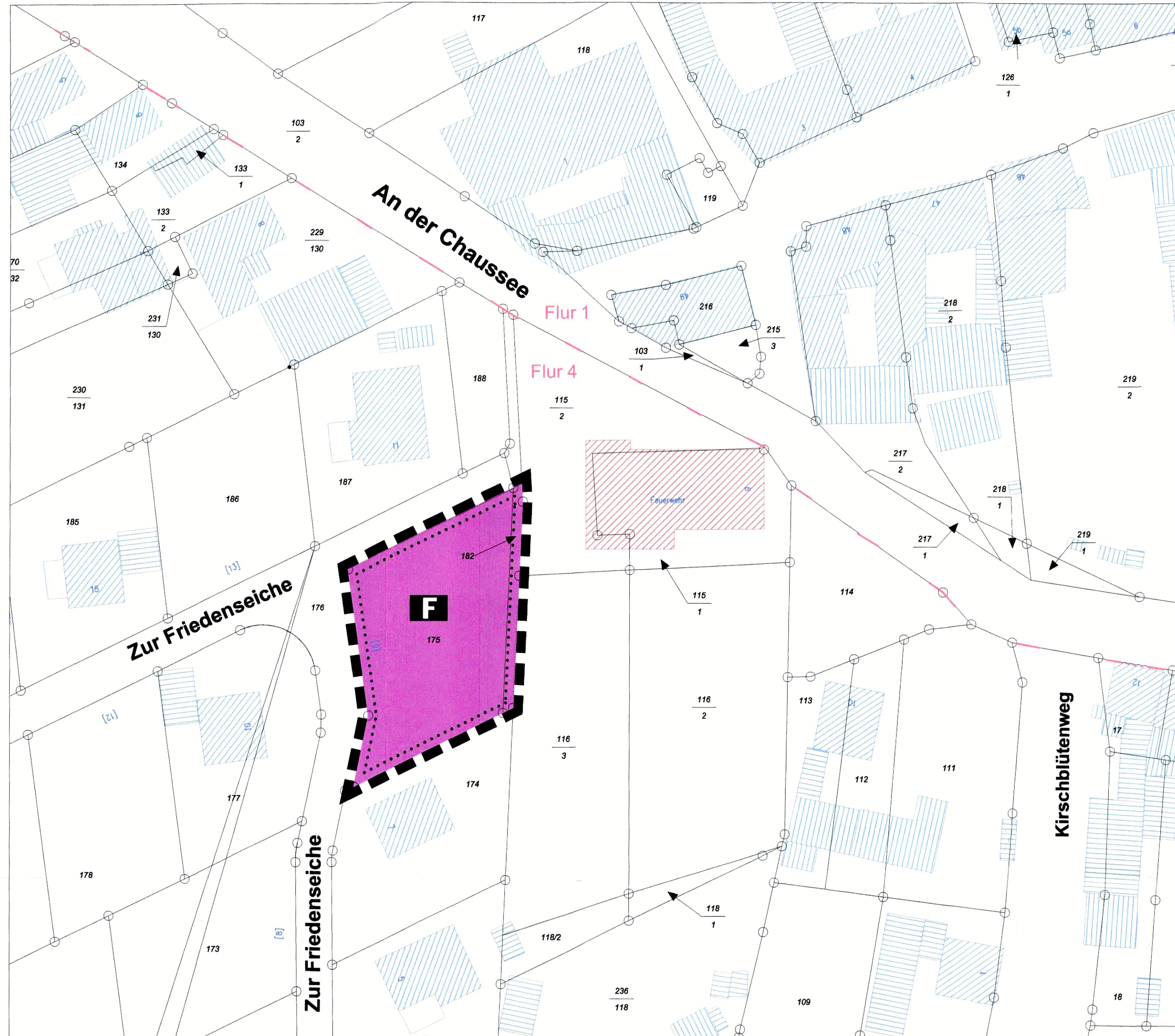
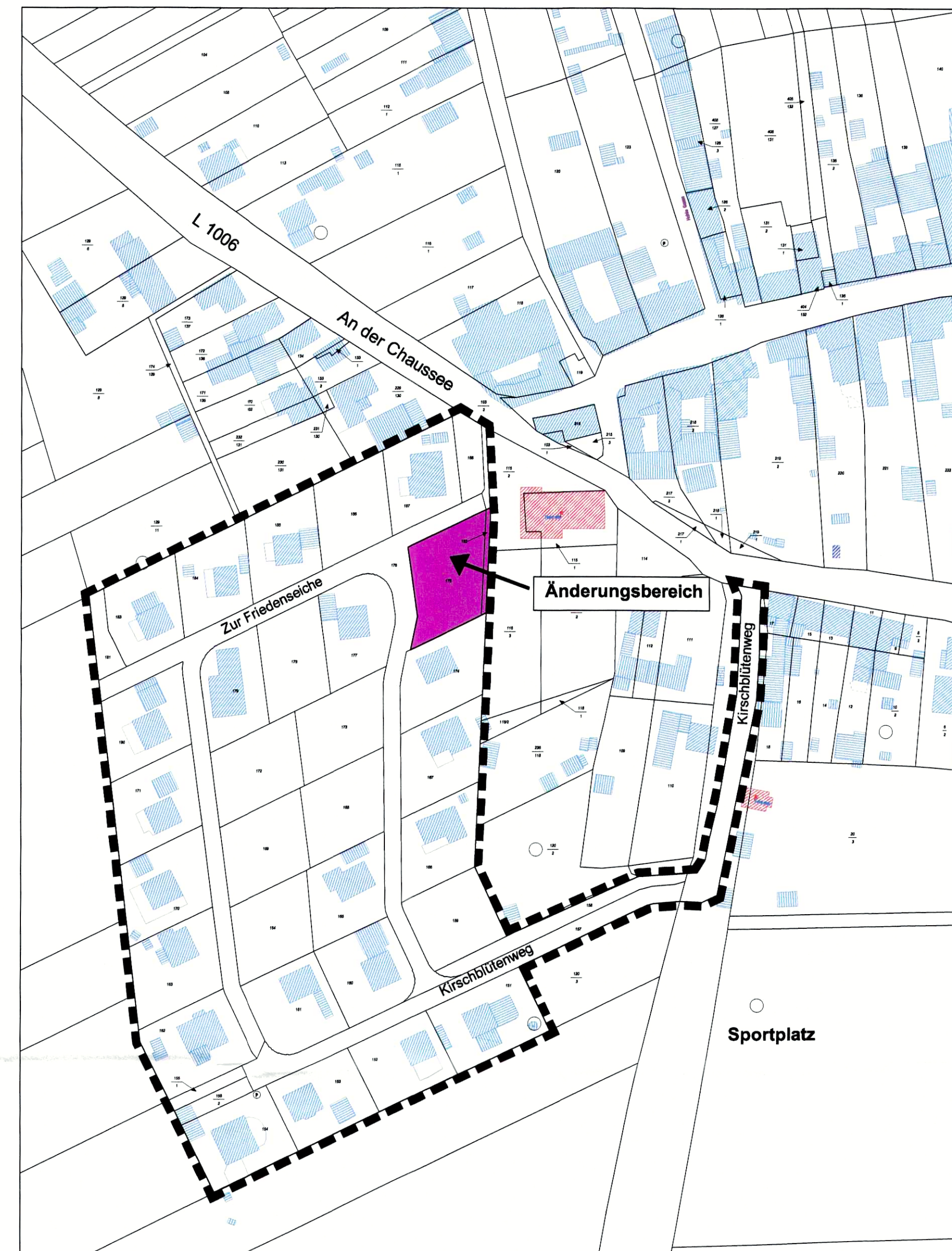


1. Änderung des B-Plans "Hollenbacher Grube"
Planzeichnung, Maßstab 1:500



Nur zur Übersicht:
Geltungsbereich des B-Plans "Hollenbacher Grube"

ohne Maßstab

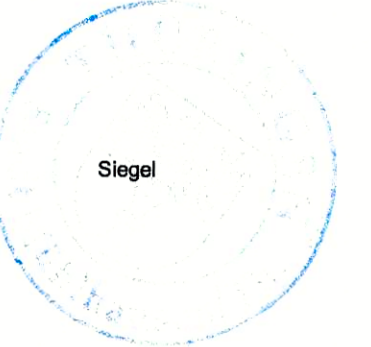


- Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2024 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348), in Kraft getreten am 23.12.2025
 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 07.07.2023
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
 4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02.07.2024 (GVBl. S. 298), in Kraft geteten am 19.07.2024
 5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. 2025 S. 22) in Kraft getreten am 01.01.2026

Am 07.05.2026 wurde durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Artern bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 07.05.2026 übereinstimmen.

Mühlhausen, den 19. MAI 2026

Dr. Bruns
Oberbürgermeister



Planzeichenerklärung

1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr

Sonstige Planzeichen

2. Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

- Flurstücksgrenzen mit und ohne Abmarkung
- Flurstücksnummer
- Gebäude Bestand
- Flurgrenze

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde
GEPRÜFT
Bestandteil der Genehmigung
Az.: 00603-26-33
Datum: 16.06.2026
Sachbearbeiter Bauaufsicht

Hinweise

Der Planbereich liegt im Einzugsbereich der historischen Dorfbefestigung. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer, bislang unentdeckter Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, § 2 Abs. 7 gerechnet werden. In diesem Zusammenhang besteht eine Meldefrist für Tiefbauarbeiten/Erdarbeiten. Termine der geplanten Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Teil B Planungsrechtliche Festsetzungen) gelten nicht im Änderungsbereich.

Verfahrensübersicht

1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" beschlossen.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Planänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2).

3. Offenlegung/Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" und die Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung wurden vom 27.10.2025 bis 28.11.2025 im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz sowie in der Stadt-Werkstatt öffentlich ausgelegt. Weiterhin wurden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Mühlhausen veröffentlicht. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 25/2025 am 14.10.2025 bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf die Homepage gestellt sowie durch Anschlag in den Verkündungstafeln (Ratsstraße 25, Obermarkt 21 und OT Hollenbach) veröffentlicht. Im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 22.10.2025 wurde ebenfalls über die Offenlegung informiert.

Die Planänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ein entsprechender Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB erfolgte in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. 25/2025.

4. Förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 06.10.2025 wurden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb eines Monats aufgefordert.

5. Abwägung (1 Abs. 7 BauGB)

Der Stadtrat hat am 11.02.2026 die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 13.04.2026 mitgeteilt.

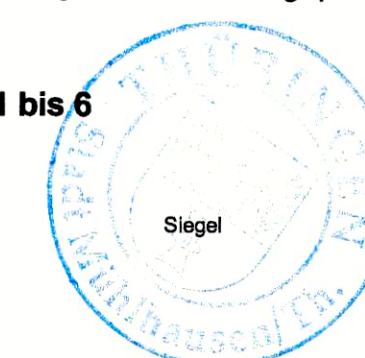
6. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat am 11.02.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

7. Bestätigung der Verfahrensvermerke 1 bis 6

Mühlhausen, den 19. MAI 2026

Dr. Bruns
Oberbürgermeister



Dr. Bruns
Oberbürgermeister

8. Ausfertigung (§ 21 Abs. 1 ThürKO)

Die vom Stadtrat am 11.02.2026 beschlossene Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" wurde vom Landratamt Unstrut-Hainich-Kreis mit Bescheid vom 16.06.2026 Az.: 00603-26-33 genehmigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" wird hiermit ausfertigt.

Mühlhausen, den 25. JUNI 2026

Dr. Bruns
Oberbürgermeister



9. Bekanntmachung der Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 18 vom 08.07.2026 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 28. JULI 2026

Dr. Bruns
Oberbürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans
"Hollenbacher Grube"
Stadt Mühlhausen
OT Hollenbach
Unstrut-Hainich-Kreis

Satzung

Bearb.: Stadt Mühlhausen, Stadtentwicklung/Klimaschutz
Maßstab 1:500